

# **Baumschutzsatzung der Großen Kreisstadt Riesa vom 13. Juni 1995**

## **-Baumschutzsatzung-**

### **in der Fassung der 3. Änderung vom 8. Dezember 2010**

#### **LESEFASSUNG**

##### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Stadt Riesa werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind
  1. Bäume mit einem Stammumfang ab einem Meter und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus sowie mehrstämmige Bäume mit einem Teilstamm ab 50 cm STU. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
  2. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für
  1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
  2. Bäume im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes,
  3. Obstbäume (ausgenommen Walnuss- und Esskastanienbäume), Nadelgehölze (außer Eibe), Pappeln (außer Schwarzpappel), Birken; Baumweiden und abgestorbene Bäume.
  4. Bäume in Kleingärten gem. § 1 Bundeskleingartengesetz.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere in Naturschutzverordnungen nach den § 16 bis 22 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landespflege in der jeweils geltenden Fassung oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

##### **§ 2**

##### **Schutzzweck**

Der Schutz der Bäume im Stadtgebiet ist erforderlich, weil sie

1. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherstellen,
3. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beitragen.

##### **§ 3**

##### **Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaues führen können, sind verboten.  
Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Befahren mit oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
2. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen, außer bei Straßenbau und Platzbefestigungen
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen
4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, welche das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt.

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Unterhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Leitungen.

#### **§ 5 Pflegegrundsatz**

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

#### **§ 6 Ausnahme und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 3 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind, ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass die dahinter liegenden Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist (§ 53 SächsNatSchG).

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Riesa, schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.
- (3) Die Fällungen sind gemäß § 25 SächsNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar durchzuführen.
- (4) Fällungen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bedürfen noch einer Ausnahmegenehmigung nach § 25 Abs.2 SächsNatSchG durch das Landratsamt Meißen als Untere Naturschutzbehörde.  
Fällungen in diesem Zeitraum sind ebenfalls bei der Stadtverwaltung Riesa zu beantragen.

## **§ 8 Gefahrenabwehr**

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus oder nach den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Diese Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich und soweit nicht andere Abwehrmaßnahmen möglich sind.
- (2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nachträglich Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen, erlassen.

## **§ 9 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Ist der Verursacher nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, hat dieser die Maßnahme zu dulden.
- (2) Ebenso ist derjenige zu Ersatzpflanzungen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen auf seine Kosten verpflichtet, dem eine Genehmigung nach § 6 erteilt wird.
- (3) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen bestimmt die Stadt im Falle des Abs. 1 durch gesonderten Bescheid und im Falle des Abs. 2 im Rahmen der Genehmigungsentscheidung.
- (4) Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen für Bäume bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, 100 bis 120 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen: Ab einem Stammumfang von 120 cm ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Der Stammumfang des als Ersatz zu pflanzenden Baumes soll mindestens 10 cm betragen.  
Es ist auch möglich, für einen gefälltten Baum mehrere Großsträucher zu pflanzen. Die Art eines als Ersatz zu pflanzenden Gehölzes muss sich an der potentiellen natürlichen Vegetation im Gebiet der Großen Kreisstadt Riesa orientieren.
- (5) Wächst das Gehölz nicht innerhalb von zwei Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (6) Kann ein Ersatzbaum oder Strauch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der mit der Genehmigung freigegebene Baum steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers, der Stadt oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.
- (7) Der zur Ersatzpflanzung Verpflichtete kann auf gesonderten Antrag eine Ersatzzahlung an die Große Kreisstadt Riesa leisten.  
Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder Strauches, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (§ 9 (1)), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.  
Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung und Ergänzung des geschützten Baumbestandes durch die Stadt zu verwenden.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 der Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich im Bestand oder Aufbau verändert,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 der Satzung Handlungen im Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben geschützter Bäume führen können,
  3. Nebenbestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung zuwider handelt,
  4. entgegen § 8 Abs. 2 der Satzung Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzeigt,
  5. vollziehbaren Anordnungen gemäß § 9 dieser Satzung zuwider handelt, indem
    - a) entgegen § 9 Abs. 1 der Satzung Ersatzpflanzungen nicht auf eigene Kosten durchgeführt oder durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte geduldet werden,
    - b) entgegen § 9 Abs.2 der Satzung Ersatzpflanzungen infolge einer Genehmigung nach § 6 der Satzung nicht auf eigene Kosten durchgeführt werden,
    - c) entgegen den Maßnahmen des § 9 Abs. 3 und 4 der Satzung die Ersatzpflanzungen durchgeführt werden,
    - d) entgegen § 9 Abs. 5 der Satzung die Ersatzpflanzungen nicht wiederholt werden,
    - e) entgegen den Maßgaben des § 9 Abs. 6 der Satzung die Ersatzpflanzungen durchgeführt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus § 61 Abs. 2 SächsNatSchG in der jeweils gültigen Fassung.

## § 11 In-Kraft-Treten

	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
<i>Baumschutzsatzung</i>		31.05.1995	13.06.1995	16.06.1995	17.06.1995
1. Änderungssatzung	§ 10	27.06.2001	09.07.2001	20.07.2001	21.07.2001
2. Änderungssatzung	§ 1 Abs. 2; § 1 Abs. 4; § 7 Abs. 1; § 7 Abs. 4; § 8 Abs. 1;	16.09.2009	18.09.2009	25.09.2009 RIO-Nr. 21/2009	01.10.2009

	§ 9; § 10				
3. Änderungssatzung	§ 1 Abs. 1 § 1 Abs. 3 § 7 Abs. 2 § 7 Abs. 4 § 9	08.12.2010	09.12.2010	17.12.2010 RIO-Nr. 50/2010	01.01.2011